



Luxembourg, 25. Februar 2021

PRESSEMITTEILUNG 02/2021

Urteil in der Rechtssache E-5/20 SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics ./. Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

SOLVABILITÄT II UND IHRE VORGÄNGERRICHTLINIEN BEGRÜNDEN KEINEN STAATSHAFTUNGSANSPRUCH GEGEN EINE AUFSICHTSBEHÖRDE

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Vorlagefragen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG (im Folgenden: Solvabilität II) und ihrer Vorgängerinnen – Richtlinie 73/239/EWG, Richtlinie 88/357/EWG und Richtlinie 92/49/EWG beantwortet.

Die Rechtssache betraf eine Klage von zwei Versicherungsunternehmen, SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics gegen die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (im Folgenden: die FMA). Die klagenden Parteien des Ausgangsrechtsstreits bringen vor, dass die FMA die ihr obliegenden Aufsichtspflichten gegenüber einem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen, Gable Insurance AG, verletzt habe und dass sie letztendlich für die Schäden, die den klagenden Parteien infolge des Konkurses von Gable Insurance AG entstanden sind, verantwortlich sei.

Zwei Fragen wurden an den Gerichtshof gestellt. Die erste Frage betraf die Tatsache, ob Solvabilität II, insbesondere die Artikel 27 und 28 und die Vorgängerrichtlinien, Wirtschaftsteilnehmern wie den klagenden Parteien Rechte einräumen, welche die Grundlage für Haftungsansprüche gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde, wie der FMA, bilden können. Die zweite Frage betraf die nationale Umsetzung des entsprechenden EWR-Rechts.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Haftung einer Aufsichtsbehörde für die Nichterfüllung ihrer EWR-rechtlichen Verpflichtungen auf der Basis des Grundsatzes der Staatshaftung zu prüfen ist.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Solvabilität II nicht auf die Verhinderung von Insolvenz- und Liquidationsverfahren von Versicherungsunternehmen abzielt, und dass Wirtschaftsteilnehmer keinen Schutz vor Schäden infolge der Insolvenz von Versicherungsunternehmen genießen. Der Gerichtshof stellte auch fest, dass weder Solvabilität II noch ihre Vorgängerrichtlinien, Wirtschaftsteilnehmern wie den klagenden Parteien unter den Umständen des Ausgangsrechtsstreits ausdrückliche Rechte einräumen. Daher bilden die Richtlinien keine Grundlage für etwaige Staatshaftungsansprüche gegenüber einer Aufsichtsbehörde.

In Anbetracht seiner Antwort auf die erste Frage stellte der Gerichtshof fest, dass die zweite Frage nicht beantwortet werden musste.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.